

PID?

Wir sagen: **Nein.**

Evangelische Frauen
in Deutschland e.V.



KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS

*leidenschaftlich
glauben und leben*



PID?

Wir sagen: **Nein.**

PID verstößt gegen das deutsche Grundgesetz, wonach Schutz und Würde jeglichen menschlichen Lebens von Anfang an gelten.

PID verstößt gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, mit der wir uns verpflichtet haben, jeglicher Diskriminierung behinderten Lebens politisch und gesellschaftlich entgegenzuwirken.

Leben mit Krankheit oder Behinderung ist lebenswert und bereichert eine Gesellschaft.

Der Wert eines Lebens bemisst sich nicht an seiner Dauer.

PID ist keine Garantie für ein gesundes Kind.

Es gibt kein Recht auf ein gesundes Kind.

Es gibt ein Recht auf Krankheit und Behinderung.

Eltern mit behinderten Kindern haben ein Recht auf Unterstützung und Begleitung

PID unterzieht menschliches Leben einer Qualitätskontrolle und entscheidet damit über lebenswert und nicht lebenswert.

PID birgt das Risiko, dass vorgeburtliche Auslese zum medizinischen Normalfall wird.

PID stellt Frauen und Männer vor gravierende gesellschaftsethische Konflikte und Entscheidungen.

Die Zulassung der PID wäre ein Wertebruch mit gesamtgesellschaftlichen Folgen und erhöht den Druck, nur gesunden Kindern Leben zu schenken.

PID birgt erhebliche gesundheitliche Risiken für Frauen, die eigentlich auch ohne medizinische Hilfe schwanger werden könnten.

PID erhöht das Risiko von Fehlgeburten und embryonalen Fehlentwicklungen.

Auch PID ist keine Garantie für ein gesundes Kind - Schutz und Würde gelten für jegliches Leben von Anfang an

Parlamentarisches Frühstück am 23.02.2011 im Deutschen Bundestag

Dem Deutschen Bundestag liegen drei Gesetzentwürfe zur Abstimmung vor, in denen es um die Frage der Zulassung oder des Verbotes der Präimplantationsdiagnostik (PID) geht.

Im Entwurf der Abgeordneten Flach, Hintze u. a. wird vorgeschlagen, die Präimplantationsdiagnostik zuzulassen, wenn ein Elternteil die Veranlagung für eine schwerwiegende Erbkrankheit in sich trägt. Darüber hinaus gestattet dieser Entwurf auch das Screening der Embryonen auf eine „schwerwiegende Schädigung...“, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen“ würde.

Der Entwurf der Abgeordneten Röspel, Hinz u. a. schließt eine Präimplantationsdiagnostik ohne festgestellte Disposition bei einem Elternteil aus. Eine PID soll nur dann nicht rechtswidrig sein, wenn eine genetische oder chromosomale Disposition diagnostiziert wurde, die „mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Embryos, Fötus oder Kindes zur Folge hat, die zur Tot- oder Fehlgeburt oder zum Tod im ersten Lebensjahr führen kann“.

Ein dritter Entwurf der Abgeordneten Bender, Kober u. a. beinhaltet im Rahmen des Gendiagnostikgesetzes ein generelles Verbot der Präimplantationsdiagnostik.

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), die Evangelischen Frauen in Deutschland (EFiD) und der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) lehnen die Präimplantationsdiagnostik ab. Als christliche Frauenverbände respektieren und achten sie den Wunsch der betroffenen Paare nach einem eigenen und gesunden Kind. Dieser Wunsch steht jedoch weitreichenden gesellschaftlichen Auswirkungen gegenüber, die aus ethischer und frauenpolitischer Sicht nicht wünschenswert sein können. Unsere Gesellschaft ist gefordert, Menschen mit Behinderung gerechte Chancen und Zugänge zu eröffnen und Wertschätzung zu zeigen. Die christlichen Frauenverbände sind in Sorge, dass dies bei einer Zulassung der PID erschwert werden würde.

Die wichtigsten Argumente aus Sicht der genannten Frauenverbände sind:

1. Der Schutz und die Würde jeglichen menschlichen Lebens sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert.

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Bundesregierung im Jahr 2009 diese im Grundgesetz verankerten Schutzrechte erneut bekräftigt und sich verpflichtet, der Diskriminierung behinderten Lebens politisch und gesellschaftlich entgegenzuwirken. Weiter macht die UN-Konvention deutlich, dass Menschen mit Behinderungen selbstverständlich Teil der Gesellschaft sind und diese mit ihren spezifischen Perspektiven bereichern. Ein Perspektivwechsel von der defizitären Sichtweise hin zu der Erkenntnis, dass jedes Leben Einschränkungen unterworfen ist und gleichzeitig besondere Stärken hat, ist notwendig. Das deutsche Embryonenschutzgesetz erlaubt im Rahmen der IVF (Invitrofertilsation) die Befruchtung von maximal drei Eizellen, die dann auch im Rahmen der Behandlung in den Mutterleib eingepflanzt werden. Für eine Präimplantationsdiagnostik sind jedoch laut Aussage von ExpertInnen acht bis neun Embryonen nötig. In keinem der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe zur begrenzten Zulassung der PID ist geregelt, was mit den anschließend nicht in den Mutterleib eingepflanzten Embryonen geschehen soll. Dabei könnten dies - neben als „erkrankt“ identifizierten Embryonen - auch Embryonen sein, die lediglich Anlageträger sind, selbst also ohne gesundheitliche Beeinträchtigung leben könnten. Insgesamt unterzieht die Methode der PID menschliches Leben einer Qualitätskontrolle und unterscheidet damit zwischen lebenswertem und nicht lebenswertem menschlichen Leben. Das widerspricht der im Grundgesetz festgehaltenen Unteilbarkeit der Menschenwürde, die nach deutschem Recht mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle beginnt und verstößt somit sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.

2. PID impliziert Lebenswertentscheidungen.

Im Gesetzentwurf der Abgeordneten Flach, Hintze u. a. wird die PID erlaubt in Fällen, in denen ein Elternteil die Veranlagung für eine schwerwiegende Erbkrankheit in sich trägt oder mit einer Tot- oder Fehlgeburt zu rechnen ist. In der Begründung wird Erbkrankheit definiert als „nach derzeitigem Kenntnisstand der Gendiagnostik monogen bedingte Erkrankung und Chromosomenstörungen“. Im Weiteren wird eingegrenzt: „Schwerwiegend sind diese insbesondere, wenn sie sich durch eine geringe Lebenserwartung oder Schwere des Krankheitsbildes und schlechter Behandelbarkeit von anderen Erbkrankheiten wesentlich unterscheiden.“ Die letzte Entscheidung im Einzelfall wird einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethikkommission überlassen. Das heißt, dass nach dieser Definition keine Erbkrankheit von der PID wirklich ausgeschlossen ist, auch nicht sogenannte „spät manifestierende“ Erbkrankheiten wie Chorea Huntington oder auch die Disposition, Brustkrebs zu bekommen.

Ähnlich problematisch ist die Eingrenzung im anderen vorliegenden Gesetzentwurf der Abgeordneten Röspel, Hinz u. a. Hier wird die Präimplantationsdiagnostik auf Fälle begrenzt, in denen bei den Eltern oder einem Elternteil eine humangenetisch diagnostizierte Disposition vorliegt, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu Fehl- oder Totgeburten oder zum Tod des Kindes im ersten Lebensjahr führen kann. Auch dieser Gesetzentwurf überlässt durch die Formulierung „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethikkommission die Entscheidung, ob dieses Kriterium im Einzelfall zutrifft. In diesem Fall wird eine Lebenswertentscheidung nach dem Kriterium der Lebensdauer getroffen, die ähnlich problematisch ist wie eine Lebenswertentscheidung nach Grad und Schwere der erwarteten Behinderung. Die erwartete Lebensdauer ist ein sehr unscharfes Kriterium. Manche Kinder mit sehr geringer Lebenswertung leben weit über das erste Lebensjahr hinaus, andere mit deutlich besserer Lebenserwartung sterben bereits im ersten Lebensjahr.

3. Wertungswiderspruch zwischen der Praxis der Pränataldiagnostik und einem PID-Verbot

Das Argument vieler BefürworterInnen einer Zulassung der PID lautet, diese sei für Frauen weniger belastend als das Risiko einer Schwangerschaft und deren möglicher Abbruch nach Pränataldiagnostik. Dieses Argument geht von falschen Voraussetzungen aus, da ein Schwangerschaftsabbruch nach embryopathischer Indikation (wg. einer zu erwartenden Behinderung oder einer Erkrankung des Embryos) nach § 218 StGB nicht (mehr) zulässig ist. Ein straffreier Abbruch ist nur dann möglich, wenn eine nicht anders abzuwendende Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren besteht. Anders als bei der Auswahl von Embryonen außerhalb des Mutterleibes besteht in Schwangerschaftskonfliktsituationen die Option, sich bewusst für ein Kind mit Behinderung zu entscheiden; eben darum wurde das Schwangerschaftskonfliktgesetz 2009 dahingehend präzisiert, dass auch nach einer entsprechenden Diagnose durch Pränataldiagnostik der Schwangeren und ihrem Partner psychosoziale Beratung angeboten wird. Darüber hinaus hat das BVerfG in seinem Grundsatzurteil zu § 218 festgestellt, dass aufgrund der besonderen Lebenssituation einer „Zweiheit in Einheit“ ein Schutz des ungeborenen Kindes nur mit der Mutter möglich sei. Diese besondere Lebenssituation besteht im Fall der extrakorporalen Befruchtung nicht, so dass der Staat eine besondere Schutzpflicht diesen Embryonen gegenüber einnehmen muss. Wichtig ist auch, dass MedizinerInnen Frauen auch nach In vitro Fertilisation und erfolgter PID zu anschließender Pränataldiagnostik raten, so dass diese Konflikt- und Entscheidungssituation bestehen bleibt.

4. Die Belastungen und Risiken der IVF und der PID werden ausgeblendet.

Bei dem Argument, dass eine PID Eltern mit entsprechenden genetischen Vorbelastungen zu einem Kind verhelfen könne, wird oft ausgeblendet, welche Belastungen eine Frau auf sich nimmt, die eigentlich ohne medizinische Hilfestellung schwanger werden kann und sich wegen der PID einer In vitro-Fertilisation unterzieht. Diese birgt durch die wiederholte Hormonbehandlung und gesundheitsgefährdende Operationen, die für die Entnahme von Eizellen für die Embryonenzeugung notwendig sind, hohe Risiken für die Gesundheit der Frau. Nach wie vor führen weniger als 20 % aller Behandlungszyklen zur Schwangerschaft und zu einem Kind. Untersuchungen haben darüber hinaus ergeben, dass die PID die Gefahr von Fehlgeburten und Fehlentwicklungen im Laufe einer Schwangerschaft zusätzlich erhöht, da den Embryonen für eine PID Zellen entnommen werden. Die Daten der ESHRE (European Society of Human Reproduction and Embryology) zeigen auch, dass die PID die Erfolgsrate der IVF nicht erhöht. Die bei In vitro-Fertilisationen übliche Einpflanzung von mehreren Embryonen in die Gebärmutter der Frau führt häufig zu Mehrlingsschwangerschaften und damit ebenfalls zu einem erhöhten Risiko für Mutter und Kind(er). Selbst bei mehreren Behandlungszyklen ist nicht sichergestellt, dass die Frau auch schwanger wird. Und aufgrund der relativen Unzuverlässigkeit der Gendiagnostik an einzelnen Zellen kann ebenfalls nicht garantiert werden, dass das Kind nach PID tatsächlich gesund ist - ganz abgesehen davon, dass die meisten Behinderungen während der Schwangerschaft, unter der Geburt und im Laufe des Lebens entstehen.

5. Gesamtgesellschaftliche Auswirkungen

Die Zulassung der PID - wenn auch in engen Grenzen - würde einen Wertebruch darstellen, der gesamtgesellschaftliche Folgen hätte. Bisher gilt der gesetzliche Schutz für die unantastbare Würde des Menschen von Anfang an, auch für Embryonen. Einzige Ausnahme ist der Schwangerschaftskonflikt, in dem die Würde und das Recht der Mutter der Würde und dem Recht des Embryos einander gegenüberstehen. Im Fall der PID steht der unbedingte Wunsch von Frauen und Männern nach einem (gesunden) Kind dem Schutzanspruch des Embryos gegenüber. Es gibt jedoch weder ein Recht auf ein Kind noch ein Recht auf ein gesundes Kind. Der berechtigten Sorge von Eltern, die sich ein Kind wünschen und mit einer schweren Erkrankung des Kindes rechnen müssen, muss die Gesellschaft anders begegnen als mit einer begrenzten Zulassung der PID. Wichtig ist, dass betroffene Familien Begleitung und Hilfestellung erfahren und sich in ihren Fragen und Nöten ernstgenommen fühlen können. Eine Zulassung der PID aufgrund weniger, wenn auch dramatischer Schicksale darf nicht auf Kosten gesellschaftlicher Normen und Werte geschehen. Die PID würde die Auswahl zwischen behindertem und nichtbehindertem Leben ermöglichen und so dazu beitragen, dass die Wertschätzung von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft sinkt.

Familien mit behinderten Kindern würden weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt und noch weiter in ihrem Recht beschnitten, durch Beratung, Begleitung und bessere Rahmenbedingungen uneingeschränkt am Leben der Gesellschaft teilhaben zu können. Begünstigt durch die schon jetzt unsichere Situation der sozialen Sicherungssysteme würde der Druck auf Paare steigen, alles zu tun, um gesunde Kinder zu bekommen. Schließlich würden sich voraussichtlich mehr Frauen als bisher, die auf normalem Wege schwanger werden können, zur In vitro-Fertilisation gedrängt fühlen.

Hintergrund:

Der Dachverband **Evangelische Frauen in Deutschland e.V. (EFiD)** ist die Stimme evangelischer Frauen in Kirche und Gesellschaft. Die EFiD fördert und unterstützt die Arbeit von und mit Frauen in kirchlichen Bezügen und ermutigt Frauen, in der heutigen Welt als Christinnen zu leben. Mit frauenspezifischer Kompetenz und Sicht setzt der Verband theologische, spirituelle, sozialdiakonische und politische Impulse. Zur EFiD gehören 40 Mitgliedsorganisationen mit insgesamt rund 3 Millionen Mitgliedern. Weitere Informationen unter www.evangelischefrauen-deutschland.de.

Der **Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB)** ist ein unabhängiger Frauenverband mit bundesweit 220.000 Mitgliedern. Seit der Gründung 1903 setzt er sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik und Kirche ein. www.frauenbund.de

Die **Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)** ist mit rund 600.000 Mitgliedern der größte katholische Verband in der Bundesrepublik. Sie setzt sich für die Interessen von Frauen in Kirche, Politik und Gesellschaft ein. Weitere Informationen unter www.kfd.de.

Evangelische Frauen in
Deutschland e. V. (EFiD)
Berliner Allee 9 – 11
30175 Hannover
Tel.: 0511/89768-0
Fax: 0511/89768-199
www.evangelischefrauen-deutschland.de
E-Mail:
info@evangelischefrauen-deutschland.de

Katholischer Deutscher
Frauenbund
(KDFB)
Bundesgeschäftsstelle
Kaesestraße 18
50677 Köln
Tel.: 0221/86092-0
Fax: 0221/86092-79
www.frauenbund.de
E-Mail:
bundesverband@frauenbund.de

Katholische
Frauengemeinschaft
Deutschlands,
Bundesverband e.V. (kfd)
Prinz-Georg-Straße 44
40477 Düsseldorf
Tel.: 0211/44992-0
Fax: 0211/44992-75
www.kfd.de
E-Mail: info@kfd.de